II-4109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK
Zl.10.101/67-I/1/78

Wien, am 1978 07 31

Parlamentarische Anfrage Nr.1926
der Abg.Mag.Höchtl und Gen.betr.
vierspuriger Ausbau der B 10

1914/AB
1978-08-01
zu 1926/J

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr.1926, welche die Abgeordneten Mag.Höchtl und Genossen am 15.6.1978, betreffend vierspuriger Ausbau der B 10 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Die Verkehrsverhältnisse in Schwechat sind bekannt, sodaß sich die Bundesstraßenverwaltung schon vor längerer Zeit veranlaßt sah, wegen des gestiegenen Verkehrsaufkommens in der Ortsdurchfahrt Schwechat, insbesondere wegen der dort vorhandenen Engstellen und der daraus entstehenden Verkehrsstauungen, den vierspurigen Ausbau in die Wege zu leiten.

Zu 2:)

Die Ablöseverträge bezüglich der Häuser Schwechat,Wienerstraße Nr. 12 und 14, hat das Bundesministerium für Bauten und Technik bereits mit Erlaß vom 3.5.1976 genehmigt. Die Häuser sind noch nicht abgetragen, weil die Kündigungsverfahren gegen einige Mieter noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Ein Teil der Mieter ist unter Mithilfe der Stadtgemeinde Schwechat bereits ausgezogen. Die Ablöseverträge bezüglich der Häuser Nr.16 und 18 konnte das Bundesministerium für Bauten und Technik nicht genehmigen. Für das Haus Nr.20 wurde dem Bundesministerium für Bauten und Technik kein Vertrag zur Genehmigung vorgelegt.

Zu 3:)

Alle angeführten Häuser stellen Mietwohnhäuser dar, die zu Beginn der Ablöseverhandlungen voll mit Geschäfts- und Wohnungsmietern belegt waren. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung, hat es nun unterlassen, bei Vorbereitung der Ablöseverträge mit den Hauseigentümern und den Mietern die vorgesehenen Entschädigungsbeträge aufeinander abzustimmen. So sollte den Hauseigentümern der volle (z.T. sogar überhöhte) Sachwert der Häuser ersetzt werden. Auf den nach den Erfahrungen des Grundstücksmarktes wesentlich wertmindernden Umstand, daß die Häuser mit Mietern voll besetzt waren, wurde dabei keine Rücksicht genommen. Andererseits sollten den Mietern neben dem objektiven Verschaffungswert ihrer Geschäftslokale und Wohnungen auch Investitionen vergütet werden, die im Sachwert des Hauses bereits enthalten waren. Dazu kam, daß das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung, mit Hauseigentümern und Mietern nicht gleichzeitig verhandelt hat. Es wurden vielmehr zunächst im Jahre 1975 die Anträge für die Einlösung der Häuser Nr. 12 und 14 vorgelegt und erst nach und nach mit den Mietern überhaupt Kontakt aufgenommen. Wie bereits ausgeführt, hat das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Einlösung der beiden Häuser genehmigt, konnte aber die vorgesehenen Mietablösen nicht akzeptieren. Bei den Häusern Nr.16 und 18 waren schon die vorgesehenen Entschädigungen für die Hauseigentümer sehr hoch, im Kontext mit den für die Mieter vorgesehenen Ablösebeträgen aber unvertretbar.

Zu 4:)

Für das Haus Nr.16 hat das Bundesministerium für Bauten und Technik mit Erlaß vom 21.12.1976 und für das Haus Nr. 18 mit Erlaß vom 18.3.1977 die Einleitung des Enteignungsverfahrens angeordnet. Für das Haus Nr. 20 hat das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung ohne ausdrückliche ho. Weisung die Enteignung eingeleitet, weil es annehmen mußte, daß ein Ablöseantrag zu ähnlichen Bedingungen wie für die Häuser Nr.16 und 18 nicht die ho. Genehmigung finden würde. Der Enteignungsan-

trag wurde der Bundesstraßenbehörde beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in allen 3 Fällen am 4.7.1977 übermittelt, eine Entscheidung ist jedoch trotz Drängens der Bundesstraßenverwaltung bis heute nicht gefallen.

Zu 5:)

Sofort nach Abbruch aller angeführten Häuser wird der Straßenbau begonnen und in kürzester Frist abgeschlossen sein.